

zufen und nach vergeblichem Fristablauf, unter Beachtung der statutarischen Formen, die Berufung selbst vorzunehmen. Sie hat sich ferner von allen Verhältnissen der Kasse sowie der örtlichen Verwaltungstellen derselben, welche für die Wahrnehmung der Aufsicht von Bedeutung sind, soweit erforderlich durch Einsicht der Bücher und Verhandlungen in fortläufiger Kenntnis zu sein. Mindestens jährlich einmal hat sie eine unermittelte Revision verbunden mit einer Prüfung der Bücher, Rechnungen und Verhandlungen der Kasse oder der örtlichen Verwaltungsstelle vorzunehmen. Das Verfahren auf Schließung einer Kasse richtet sich nach dem Zuständigkeitsgesetz und wo dieses nicht gilt, nach den Bestimmungen, welche in Nr. 60 und folg. der Anweisung zur Gewerbeordnung für das Verfahren bei Entziehung einer Approbation vorgeschrieben sind.

— Berufsgenossenschaftliche Unfall-Versicherung, welche das Unfallversicherungsgesetz anstrebt, stützt auf das Bedenken, daß die durch die Berufsgenossen geübte Kontrolle zum Eindringen von Concurrenten in die Geheimnisse des Betriebes und des Geschäfts führen könnte. So wenig sich dieses Bedenken abweisen läßt, so wenig kann man bezweifeln, daß die Industrie überall einen Modus finden wird, sich ohne Schädigung ihrer Interessen der ihr zugewiesenen wichtigen Aufgabe zu entziehen. Die angeregte Ueberweisung der genossenschaftlichen Kontrolle an den Fabrikinspector scheint ausgeschlossen. Der Fabrikinspector sieht der Industrie als der Träger der staatlichen Aufsichtsfähigkeit gegenüber, und es würde sich mit dieser Stellung schwer vereinigen lassen, daß er gleichzeitig als der Beauftragte der Unternehmer fungierte. Wollig abzuweisen aber ist der Gedanke, die Fabrikinspektoren — eventuell mittelst einer Ergänzung des Gesetzes — etwa generell mit dieser Aufgabe zu betrauen. Das würde dem Prinzip der genossenschaftlichen Unfall-Versicherung, welches notwendig die Selbstkontrolle der Genossenschaft bedingt, direct zuwiderlaufen. Man vergegenwärtige sich, was jenes Prinzip bedeutet. Es mangelt noch immer an den nöthigen gesetzlichen Normen für die Sicherung der gewöhnlichen Arbeiter gegen Unfälle, und damit an einer sicheren Grundlage für die Unfallversicherung überhaupt. Die Versuche, solche Normen zu schaffen, scheiterten an der Schwierigkeit, ja Unmöglichkeit, sie bei der Vielgestaltigkeit der industriellen Verhältnisse in erschöpfender Weise festzustellen. Es ist deshalb ein entschieden glücklicher Gedanke, die Festsetzung dieser Normen auf Berufsgenossenschaften zu übertragen, welche in sich annähernd gleichartige Verhältnisse besitzen und zugleich am besten in der Lage sind, die Bedürfnisse des Betriebes mit den Anforderungen der Unfallversicherung möglichst in Einklang zu bringen. Schon der erste Unfallversicherungsentwurf enthielt an dieser Stelle den Kern zu der nun als Grundlage der ganzen Organisation auch gehaltenen Genossenschaftsbildung. Durchführbar ist dieses fruchtbarere Prinzip aber nur im Wege der Selbstverwaltung der Genossenschaft und speciell der ungeschränkten Selbstkontrolle. Der Staat, welcher hier in geschützter Weise das eigene Interesse der Unternehmer für ein öffentliches Interesse vorzuspannen weiß, ist damit indeß nicht der Pflicht entbunden, über die Wahrung dieses öffentlichen Interesses zu wachen, und der staatliche Fabrikinspector wird nach wie vor die Aufsicht über die Unfallversicherung mit seinen sonstigen Funktionen zu vereinigen haben, unbeschadet der Kontrolle, welche die Genossenschaftsmitglieder in irgend einer Form in eigenen Interesse ausüben.

— Die Berichte über die am Dienstag Abend beendigten Sitzungen des Reichsgesundheitsamtes, in denen Geheimrath Dr. Koch über seine Reise nach Koulon und Marseille berichtete, werden demnächst in der „Deutschen medicinischen Wochenschrift“ in extenso veröffentlicht werden.

— Ueber die Weihnachtsgratifikationen der Eisenbahnbeamten bringt der „Westfäl. Merk.“ folgende Mittheilung: Wie verlautet, hat der Herr Minister für die Verkehrsangelegenheiten den Befehl der sogenannten Weihnachtsgratifikationen verfügt. Diese Maßregel entspricht einer Anordnung in der jüngsten Session des Abgeordnetenhauses, in welcher von verschiedenen Seiten auf die von dem Remunerationswesen untrennbaren Mißstände hingewiesen wurde. Da in diesem Jahre die Fonds für Gratifikationen noch als solche in den Etat eingelegt sind, so kann der Wegfall erst im nächsten Jahre in Kraft treten. Bis dahin wird denn wohl für die Umwandlung der betreffenden Beträge in feste Beiträge des Abgeordnetenhauses lag, daß die in Betracht kommenden Beamten-Kategorien irgendwie verfährt werden sollten; vielmehr handelte es sich lediglich darum, die Bewilligung dieser Summe von dem subjectiven Ermessen der einzelnen Verwaltungstellen unabhängig zu machen.

— Bei der Ausführung des bevorstehenden Gesetzes, betreffend die Wägerei und Bekämpfung der Kundendünaler, beabsichtigt man, der „Westf.“ zufolge, sich einer Organisation zu bedienen, wie sie ähnlich in Oesterreich durchgeführt wurde, wo unter Anderem viele Vereine, deren Zwecke irgendwie mit den Kundendünalern zusammenhängen, herangezogen wurden. In Preußen existiren im Ganzen etwa 150 Altherbums-, Geschichts-, Kunst- und Architekturevereine, unter deren Mitglieder (über 20000) gewiß Viele für die Mitarbeit an den Aufgaben der Kunst-

verwaltung zu gewinnen sein würden. Die Oesterreichische Centralcommission, errichtet 1853 und reorganisiert 1878, hat drei Sectionen (für Alterthum, Mittelalter und Neuzeit) und hat als Hilfsorgane 65 Conservatoren (ein Ehrenamt) und eine sehr große Zahl von Correspondenten zur Seite. Obwohl das Bereichswesen zur Wägerei von Kunst und Alterthum in Oesterreich bei Weitem nicht so ausgebildet ist, wie bei uns, hat die Commission schon ganz außerordentliches geleistet und die von ihr publicirten „Mittheilungen“ beweisen, welches Entgegenkommen ihre Correspondenten in allen Provinzen finden. Ehe eine gleiche Einrichtung bei uns eingeführt ist, kann nicht daran gedacht werden, Beschädigungen und Verkäufe von Kunstwerken zu verhindern, da der Staat jetzt nur in ganz bestimmten Fällen um seine Zustimmung angegangen werden muß.

— Ueber den Stand der Aufforstungsarbeiten im Bereiche des Preussischen Staates laufen dem Vernehmen nach allezeit recht zufriedensstellende Berichte ein. Die diesjährigen Witterungsverhältnisse sind dem Gedeihen der neuangelegten sowohl als auch der schon älteren Culturen ungemein günstig. Da bekanntlich nur die wenigst fruchtbaren Terrainstrecken, bürre Sandflächen, Dehungen u., mit sog. absoluten Waldböden, zu Aufforstungszwecken Verwendung finden, so ist das Fortkommen der Anpflanzungen von einer passenden Witterung in um so höherem Grade abhängig, je geringere Hilfsquellen jenen Culturen der Grund und Boden darzubieten vermag. Während nun in den letzten Jahren die trockenen Frühjahre manches verdarben, kann gar kein besseres Wetter für das Gedeihen junger Culturen gedacht werden, als das seit März vorherrschende, wo kaum drei Tage eingegangen sind, ohne ausgiebigen Regen oder beschränkende Morgenthau.

— In der Mitte des August tritt, wie die „N. St. Zig.“ hört, unter dem Vorsth des Oberpräsidenten der Provinz Pommern hierseits eine Commission auf, welche über eine Revision des Fischerei-Gesetzes vom 20. Mai 1874, insbesondere betreffend die Ausübung des Fischerei-Gesetzes in der Provinz Pommern, berathen wird. Die Veranlassung zu der beschriebenen Revision haben zahlreiche Petitionen Pommerischer Fischer und Fischhändler gegeben, welche dem Ministerium vorgelegt worden sind. Das landwirtschaftliche Ministerium hat angeordnet, daß zu den Beratungen der Commission nicht nur Beamte der verschiedenen Kategorien, sondern auch Fischer und Fischhändler und sonstige Sachverständige zugezogen werden sollen, um dadurch ein klares Bild der Sachlage und der etwa erforderlichen Änderungen des Fischereigesetzes bez. der Verordnung für Pommern zu gewinnen.

— Zur Auswanderungsfrage schreibt man der „D. B.“: Nach zuverlässigen Mittheilungen ist die Lage der ländlichen Arbeiter, welche in letzter Zeit aus Deutschland nach den Russischen Ostseeprovinzen gekommen sind und dort ihr Brot zu finden hofften, eine überaus mißliche. Dieletzen haben sich in den meisten Fällen in ihren Ermuthungen getäuscht gesehen. Abgesehen von den Schwierigkeiten, welche die fremde Sprache für sie mit sich bringt, ist der Tagelohn dort ein so geringer, daß die Einwanderer nicht die Möglichkeit haben, ihre gewohnten Bedürfnisse zu befriedigen. Die Lebensweise des einheimischen Ostbaltischen Bauern ist im Vergleich zu den Gewohnheiten des Deutschen eine weit einfachere. Unter diesen Umständen kann der ländliche Arbeiter vor einer Auswanderung nach den Russischen Ostseeprovinzen nur dringend gewarnt werden, damit er nicht zu spät den Irrthum erkennt, als fände sich für ihn dort leichter als in der Heimath ein genügender dauernder Gewerbe. — Dagegen schreibt man dem „Ges.“ aus Masuren: Ich weiß nicht, weshalb die Deutschen nach Amerika auswandern, da doch Ostpreußen, besonders Masuren, noch eine tolle Gegend ist. Hier fehlt Leben, hier fehlen tüchtige Landwirthe. Bis Rudzjan wird die Bahn bald fertig werden, dann kommt noch eine von Rosenberg bis Ortschaft — aber Landwirthe fehlen. Zwar sind einige Pommeren und Westpreußen hier, aber die Masurenische Bevölkerung muß vielmehr mit Deutschen Elementen vermischt werden. Jetzt zieht Alles mit der Sonne gen Westen. Zwar sagt man, hier wächst nur laures Gras, es ist hier nur Weide- und Schafweide. Aber weshalb? Mancher Bauer hat drei Hufen Wiesen und keinen Entwässerungsgraben darin. Das ganze Haidewald, etwa 200 Hufen groß, prächtiger Humus, 1/2 Meter mächtig, dann rother Lehm, Ton und milder Boden, — aber kein Graben darin, obgleich nach den Seen bis zehn Fuß Abfall ist. Das Heu steht oft zwei Jahre in Rippen darin, weil es weithals und nur bei 20 Grad Frost der Plan mit Pferden zu beahren ist. Vieh kann darin nicht gemeidet werden. Ich übertriebe nicht, wenn ich behaupte, eine ganze Ostpreuger Niederung liegt hier noch begraben. Die Welker bei Elbing gahlen pro Morgen 1000 Mart, und hier ist 1 Hufe für niedrige Stellen, und dort wohnen wohlhabende Leute. Hier ist der beste Boden, es sind wenig Abgaben, keine Deich- und Entwässerungskosten, und doch sind die Bauern arm. Die sibirischen Seen werden von Polnisch-Israelitischen Händlern für ein geringes gepachtet und ausgepachtet, wobei die Masuren den Fischreichtum einheimen helfen. Die Waare,

das Geld dafür, geht nach Polen und wir haben das Nachsehen. Der Masure ist zu faul, auch zu arm, um an dem Boden etwas zu bessern — die Kosten scheiden ihn zurück, und so bleibt es, wie es war, wenn nicht durch übertriebene Schulden Wüdherr und gleichgestimmte Leute ihn vom Grundstück treiben, worauf dann durch Deutsche Wirthe auch mit dem Boden Deutsch verfahren wird. Hier ist der beste jungfräuliche Boden wie in America. Dort muß auch jeder tapfer Hand anlegen, um empor zu kommen, aber das Nachsehen wird mißachtet. Wollten thätige Leute mit geringem Anlagecapital sich hier niederlassen, es würde soviel Getreide, Vieh u. producirt werden, daß die Provinz mehr aufzuwecken hätte, als der märkische Sand oder die Provinz Posen. Jetzt aber werden unsere Kinder in der Elbinger Gegend fett gemacht, weil unsere Wiesen, der Armut wegen, nicht entwässert werden können, obgleich hier der beste Boden ist und es nur an der Bewirthschaftung fehlt. Viele strebsame, junge Landwirthe, die über nur geringe Capitalien verfügen, gehen über Meer nach America. In Preußen sich eine Estate zu gründen, daran denken wenig, und doch liegt es so nahe.

— Der Verfasser (Urheber) eines Schriftwerkes und ebenso seine Erben und seine sonstigen Rechtsnachfolger sind, nach einem Urtheil des Reichsgerichts, II. Civilsenats, vom 1. Juli d. J., befreit, jede ohne ihren Willen von einem Dritten veranfaßte mechanische Vervielfältigung als Verletzung ihres Urheberrechts zu betrachten und gegen sie mit dem vom Gesetze gegebenen Mitteln einzuschreiten, ohne daß sie verpflichtet wären, eine Vermögensbefähigung darzuthun oder überhaupt die Beweggründe, welche sie bestimmen, das Urheberrecht geltend zu machen, klar zu legen.

— Si daß in Deutschland befindliche Vermögen eines inländigen Angeklagten unter der Nr. 332 der Strafproceßordnung angeführten Voraussetzungen beschlagnahmt und entsprechend dem § 334 ein Güterpfleger für das beschlagnahmte Vermögen bestellt worden, so ist nach einem Urtheil des Reichsgerichts, II. Civilsenats, vom 23. Mai d. J., klagen die Gläubiger des Inländigen gegenüber der Güterpfleger für Verletzung des Abweidens in dem Proceß befreit, und haben die Gläubiger ihre Klagen gegen den Güterpfleger zu richten.

— Es wird neuerdings darauf hingewiesen, daß Ersatzreferenten erster Klasse weder zur Verechtlichung, noch außer für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr einer Erlaubnis zur Auswanderung bedürfen, jedoch verpflichtet sind, von einer etwa bevorstehenden Auswanderung der vorgelegten Militärbehörde (zunächst dem Bezirksfeldwebel) bei Vermeidung einer Geld- oder entsehrlicher Strafe Anzeile zu machen.

— E. M. S. „Erfolg“, 16 Geschäfte Comdt. z. S. v. Noßitz, ist am 16. Juni cr. in Kobe eingetroffen.

— Graf Herbert Bismarck dürfte in diesem Sommer noch nicht seinen neuen Posten im Haag antreten, vielmehr seinem Vater zur Seite bleiben und erst im Herbst nach Holland gehen. Ueber die Verlagerung seiner Reside nach dem Haag wird in diplomatischen Kreisen viel gesprochen. Theils erklärt man sie aus dem Verhältniß des Deutschen Cabinets zu dem Holländischen, das bekanntlich nach manchen Richtungen zu wünschlich übrig läßt, theils glaubt man, daß gerade während der bevorstehenden Debatte der Generalkonvention über die Neutralität in den Niederlanden die Abwesenheit des Deutschen Vertreters bemessen soll, wie wenig Deutschland geneigt ist, sich in die inneren Angelegenheiten des Nachbarstaates einzumischen.

— Der Regierungs-Präsident v. Brauchitsch in Kassel ist, wie die „N. Pr. Z.“ mittheilt, nunmehr zum Regierungs-Präsidenten in Erfurt ernannt worden.

— Es heißt, die Berufung Majunke in die Schlesische Wägerei Hofricht werde nur ein Uebergang zur alsbaldigen weiteren Beförderung dieses Geschäftlichen auf die Wägerei an der Hedwigkirche in Berlin sein. Die Nachrich Hingt nicht unwahrscheinlich. Denn man hat Herrn Majunke wohl nicht für ein wollen, als man ihn nach Hofricht versetzte, und zu einer Belohnung, wie sie der clericale Ränge zur Verfügung zu können glaubt, ist andererseits die Zurückgezogenheit in ein Schlesisches Dorf gerade auch nicht angehen. Als Provinzialrath aber mag sich Majunke die entlegene Landparre wohl gefallen lassen.

— Der Cultusminister v. Götler wird seine diesjährige Urlaubreise, die er gestern Abend anzutreten beabsichtigte, voraussichtlich erst in einigen Tagen antreten. Ein leichtes Unwohlsein der Gattin, sowie die Krankheit eines der Kinder soll der Grund für die verzögerte Abreise sein. Herr v. Götler wird sich, wie verlautet, in diesem Jahre nach der Schweiz begeben. — Der Unterstaatssecretär im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, Dr. Lucasius, ist nach Beendigung seines etwa vierwöchentlichen Urlaubs, den er zu Beginn auf Reisen verbracht hat, hierher zurückgekehrt und hat seine amtlichen Functionen wieder übernommen. Dr. Lucasius wird während der Abwesenheit des Cultusministers Dr. v. Götler die Geschäfte des Cultusreferents leiten. — Der frühere Russische Bot-